

Die Entwicklung der Leistungshöhe beim Versorgungswerk

Unterschiedliche Finanzierungssysteme – unterschiedliche Systematik der Leistungen

Das Versorgungswerk der Architektenkammer Baden-Württemberg (VwdA) basiert auf dem Finanzierungsverfahren der Kapitaldeckung nach dem individuellen Äquivalenzprinzip.

Die während des aktiven Berufslebens durch Beitragszahlung erworbenen Rentenanwartschaften basieren auf versicherungsmathematischen Kalkulationsgrundlagen gemäß § 30 der Satzung des VwdA. Vereinfacht dargestellt beinhalten diese sog. **Rechnungsgrundlagen** in Form von sog. **Verrentungssätzen** im Wesentlichen Annahmen über die statistische **Lebenserwartung**, die **Invalidisierungswahrscheinlichkeit** und eine kalkulatorische Verzinsungsgröße, den sog. **Rechnungszins**.

Der **Rechnungszins ist die zentrale Bezugsgröße** im Finanzierungsverfahren der **Kapitaldeckung**. Seine Höhe bestimmt unmittelbar die Höhe

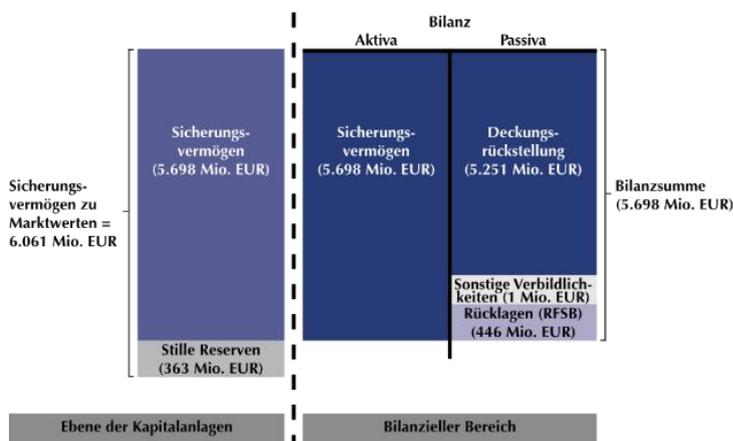
1. der zu erwartenden **Rentenanwartschaft** bei Erreichen des Renteneintrittsalters und
2. die Höhe von **Leistungsanhebungen** (in der Anwartschaftsphase wie auch bei Rentenbezug).

Die aus Beitragszahlungen errechnete Höhe der Altersrente (Rentenanwartschaft) beinhaltet in der versicherungsmathematischen Kalkulation die Annahme, dass am Kapitalmarkt für die gesamte Dauer der Beitragszahlung und des anschließenden Rentenbezugszeitraums eine laufende Rendite mindestens in Höhe des zu Grunde gelegten Rechnungszinses dauerhaft erwirtschaftet wird.

Beiträge werden bis 31.12.2017 mit einem einheitlichen Verrentungszins von 4% verrentet. Eine erste Absenkung des Verrentungszinses auf 3,5% erfolgte für Beiträge ab dem 01.01.2018. Seit dem 01.01.2021 werden Beitragszahlungen mit 2,5% verrentet. Durch beide Anpassungen des Verrentungszinses wurden die Verrentungssätze in § 30 Abs. 4 der Satzung angepasst.

In der Jahresbilanz werden die aus der Verrentung der Beiträge resultierenden (künftigen) Rentenanwartschaften, d.h. also die Zukunftsverpflichtungen des VwdA, ebenfalls mit dem Rechnungszins auf den jeweiligen (gegenwärtigen) Bilanzstichtag diskontiert (abgezinst) und als **Deckungsrückstellung** auf der Passivseite der Bilanz abgebildet. Dieser Deckungsrückstellung steht auf der Aktivseite der Bilanz das **Sicherungsvermögen** gegenüber.

Schematische Bilanz zum 31.12.2020



Das Sicherungsvermögen wird am Kapitalmarkt im Rahmen versicherungsaufsichtsrechtlicher Vorschriften investiert. Es dient dazu, die Zukunftsverpflichtungen auf der Passivseite der Bilanz (=Deckungsrückstellung) zu jedem Bilanzstichtag zu decken und die hierfür erforderliche Verzinsung zu erwirtschaften.

Die Deckungsrückstellung stellt den Gegenwartswert der

Zukunftsverpflichtungen dar. Gegenwartswert deshalb, da Sie mit jedem neuen Geschäftsjahr mit einer Rate in Höhe des Rechnungszinses anwächst (Zins- und Zinseszins).

Durch den Zinseszineffekt sind a.) die Höhe des Zinses und b.) die Verzinsungsdauer die beiden bestimmenden Größen für die Höhe des Leistungsniveaus und dessen Entwicklung im Zeitablauf (Leistungsanhebungen).

Kapitaldeckung bedeutet: Leistungsanhebungen entstehen allein aus Überschüssen

Mit dem Rechnungszins ist somit die Mindestrenditevorgabe an das Sicherungsvermögen definiert: die Rendite der Kapitalanlagen muss der Verzinsungsannahme der Deckungsrückstellung mindestens entsprechen und in der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgswirksam vereinnahmt werden. Die Höhe des Bilanzierungszinses ist damit der Dreh- und Angelpunkt der kapitalgedeckten Altersvorsorge.

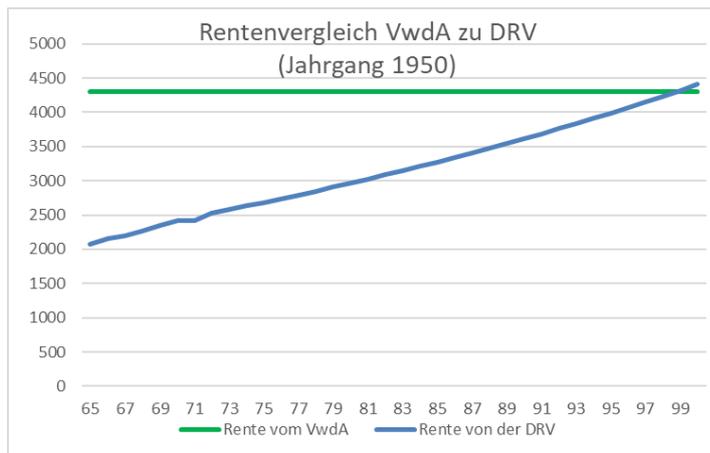
Leistungsanhebungen können durch die Äquivalenz von Rentenbeitrag und Rentenhöhe in kapitalgedeckten Systemen grundsätzlich nur aus Renditen finanziert werden, die den jeweiligen Rechnungs- bzw. Bilanzierungszins übersteigen.

Vergleich der Kapitaldeckung mit umlagefinanzierten Systemen

Die reine Kapitaldeckung als Finanzierungsverfahren unterscheidet sich grundlegend von reinen umlagefinanzierten Systemen, wie bspw. der Deutschen Rentenversicherung (DRV). Dort basiert die Höhe der zu erwartenden Rente auf einem Generationenvertrag und nicht wie beim VwDA auf einer äquivalenten Verrentung. Die Entwicklung der Rentenhöhe ist bei der DRV an die allgemeine Lohnentwicklung gekoppelt. Aus den laufenden Beitragseinnahmen werden die laufenden Renten bedient, fehlende Finanzierungsmittel werden nach politischen Entscheidungen letztlich durch einen Zuschuss aus dem Bundeshaushalt gedeckt.

Warum kann die Deutsche Rentenversicherung die Renten erhöhen, das Versorgungswerk aktuell nicht?

Beide Systeme unterscheiden sich durch die unterschiedliche Verteilung der Leistungen auf der Zeitachse. Für kapitalgedeckte Systeme gilt: je höher das Ausgangsrentenniveau bzw. die unterstellte Verzinsung ist, desto geringer ist die Wahrscheinlichkeit für Überrenditen und daraus folgende Leistungsanhebungen (und umgekehrt). Das auf Kapitaldeckung ausgerichtete Versorgungswerk ermöglichte im Gegensatz zur Deutschen Rentenversicherung eine deutlich höhere Rente zu Beginn des Renteneintritts, Dynamisierungen sind jedoch einzig und allein abhängig davon, ob Überschüsse erwirtschaftet werden können, die den kalkulatorischen unterstellten Rechnungszins übersteigen.



Die Darstellung zeigt die Entwicklung der Rentenverläufe des VwdA verglichen mit der DRV für Geburtsjahrgang 1950. Im Durchschnitt der zurückliegenden 10 Jahre erfolgten bei der DRV Erhöhungen um 1,83% p.a. Unterstellt wird in der Abbildung, dass die DRV in der Lage ist, künftig 2% p.a. zu erhöhen, das VwdA hingegen nicht.

Beim Versorgungswerk führten Überschüsse zu einer Erhöhung der Renten und der Anwartschaften. Daraus

resultierte ein höheres Ausgangsrentenniveau.

Im Vergleich zum Versorgungswerk findet bei der DRV durch den Generationenvertrag gerade keine äquivalente Verzinsung der Rentenbeiträge eines Mitglieds statt. Eine Gegenfinanzierung erfolgt nicht. Dies hat zur Folge, dass bei einer steigenden Beitragsbemessungsgrenze in der Sozialversicherung zunächst für die gleiche Leistung höhere Beiträge zu entrichten sind.

Hierfür bedarf es in der Umlagefinanzierung eines Ausgleichs durch entsprechende Rentenerhöhungen. Erfolgen diese nicht, würde jeder Anstieg der Beitragsbemessungsgrenze eine Leistungskürzung darstellen. Der Umfang der Leistungsanhebungen unterliegt zudem rein politischen Entscheidungsprozessen. Sie sind derzeit an die allgemeine Lohnentwicklung gekoppelt und nicht an das Übertreffen kalkulatorischer Vorgaben wie beim Versorgungswerk. Darüber hinaus sind Fragestellungen der Gegenfinanzierung für die Kapitaldeckung obligatorisch.

Gleiche Beitragszahlungen vorausgesetzt, wurden aus den Beiträgen bis zum 31.12.2017 beim VwdA deutliche höhere Rentenansprüche erreicht. Hinzu kommen beim VwdA weitere zu finanzierende Leistungsanhebungen, die während der Anwartschaftszeit erworben wurden und jede bestehende Rentenansprüche zusätzlich erhöhten. Für Leistungsanhebungen besteht vor dem Hintergrund eines in der Rückschau betrachteten zu hohen Rentenniveaus kein Spielraum. Absolute Priorität ist es vielmehr, die erforderliche Rendite der bisher erreichten Rentenansprüche, d.h. den Rechnungszins von 4% für Altanwartschaften auch ohne ausreichende Zinseinkünfte sicherzustellen.

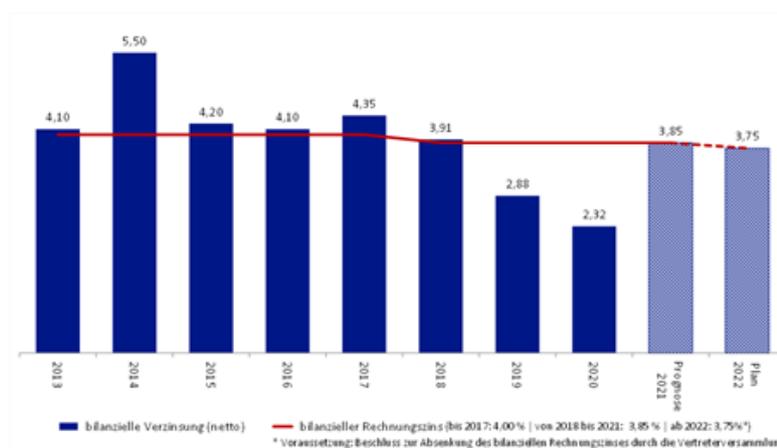
Die für Beitragszahlungen bis zum 31.12.2017 zu Grunde gelegte kalkulatorische Annahme, dass das Versorgungswerk von der ersten Beitragszahlung bis zum Ende der Rentenbezugszeit eine jährliche Rendite von 4% sicher erwirtschaftet, hat sich vor der historischen Ausnahmesituation eines dauerhaften Niedrigzinsumfeldes rückblickend als zu hoch herausgestellt, denn anders als bei der Deutschen Rentenversicherung sind diese Rentenansprüche vom ersten Tag an gegen zu finanzieren.

Folgen der Niedrigzinspolitik für das Leistungsniveau des VwDA

Die kalkulierbaren Kapitalmarktzinsen sind aufgrund der Nullzinspolitik der Notenbanken seit geraumer Zeit auf einem historischen Tiefpunkt. Bundesanleihen mit 10-jähriger Laufzeit rentieren sogar im negativen Bereich. Ein nachhaltiger Richtungswechsel ist leider nicht absehbar und hat damit keine kalkulatorische Relevanz. Es muss von einem weiter niedrigen Zinsumfeld ausgegangen werden.

Insbesondere die junge Generation der Beitragszahler:innen musste vor diesem Hintergrund für Beitragszahlungen ab 2018 deutliche Abschläge bei der kalkulatorischen Verrentung hinnehmen. Auch der Rechnungszins wurde in diesem Zuge auf 3,85% gesenkt, ohne dass die Rentner:innengeneration hierfür Nachteile erlitten hat.

Das Leistungsniveau, von welchem die derzeitige Rentner:innengeneration noch profitieren konnte, wird für kommende Generationen mit diesen Kapitalmarktverhältnissen nicht mehr erreichbar sein.



Aus dem Niedrigzinsumfeld folgt eine höhere kalkulatorische Unsicherheit in Bezug auf die Renditen. Die nebenstehende Abbildung zeigt die bilanzielle Nettoverzinsung (keine Performancedarstellung!).

Diente die Beimischung von risikoreicheren Vermögensanlagen mit einer höheren Renditechance (wie bspw. die festverzinslichen

Wertpapiere) bisher dazu Überschüsse oberhalb des Kapitalmarktzinsniveaus zu erwirtschaften - aus welchen wiederum Leistungsverbesserungen der Anwartschaften und Renten finanziert werden konnten - tragen diese risikoreicheren Investments im derzeitigen Kapitalmarktumfeld auch dazu bei, den Anteil der hohen Rentenanswartschaften der Vergangenheit an sich zu finanzieren. Da diese Erträge schwerer zu kalkulieren sind, ist zudem eine höhere Risikovorsorge erforderlich, die nicht als Leistungsanhebung gewährt werden kann.

Die Kapitalanlage folgt versicherungsaufsichtsrechtlichen Vorschriften

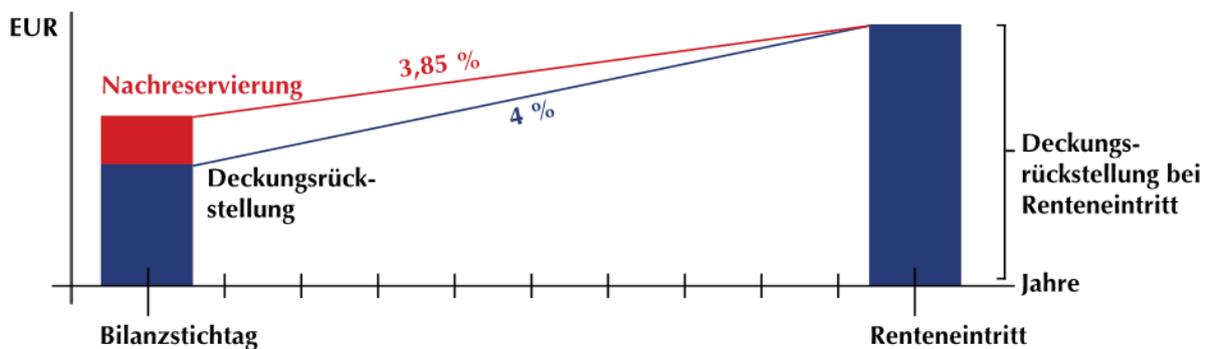
Die versicherungsaufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen stellen den Aspekt der Sicherheit in den Mittelpunkt der Investitionstätigkeit - mit der Folge, dass sowohl der Umfang der tolerierten Risiken, wie auch das daraus ableitbare langfristige Renditeniveau festgelegt sind. Dies gilt auch für die Versorgungswerke. Die Kapitalanlage hat zu einem großen Teil festverzinsliche Wertpapiere von Ausstellern bester Bonität zu berücksichtigen. Risikoreichere Vermögensanlagen, wie bspw. Aktien und unternehmerische Beteiligungen sind auf maximal 40% des Sicherungsvermögens limitiert. Da risikoreichere Investments im Zeitablauf unsicher (unstetig) sind, ist eine entsprechende Risikovorsorge zu betreiben. Diese findet auf bilanzieller Ebene Ausdruck in der Rücklage für schwankenden Bedarf.

Die Reaktion der Versorgungswerke auf das Niedrigzinsumfeld

Die Versorgungswerke mussten mit einer Anpassung des Leistungsniveaus auf diese neue Realität an den Kapitalmärkten reagieren. Das VwdA hat in einem ersten Schritt die Verrentungssätze in § 30 der Satzung des Versorgungswerks durch eine Reduzierung des Rechnungszinses, welcher der Kalkulation der Verrentungssätze zu Grunde liegt auf nun 2,5% gesenkt. Dieser Verrentungszins gilt für alle Beitragszahlungen ab dem 01.01.2021. Die bis dato erreichten Rentenanwartschaften waren von dieser Anpassung nicht betroffen. Es wurden im Zuge der Anpassung des Leistungsniveaus Mittel aus Gewinnrücklagen bzw. der Risikovorsorge verwendet, um den Rechnungszins auf 3,85% zu reduzieren.

Durch die unterschiedliche Höhe wurde das Konzept eines einheitlichen Rechnungszinses verlassen. Man spricht im Zusammenhang des bilanziellen Gegenwartwertes der Zukunftsverpflichtungen (Deckungsrückstellung) nun vom Bilanzierungszins, im Gegensatz zum o.g. Verrentungszins. Alle Rentenanwartschaften konnten so gestellt werden, als wäre von Anfang an ein Rechnungszins von 3,85% zu Grunde gelegt worden. Dadurch erhöhte sich die Deckungsrückstellung in erheblichem Umfang. Als Näherung gilt, dass eine Absenkung des Bilanzierungszinses um 0,25% eine Nachfinanzierung in Höhe von 5% der Deckungsrückstellung ausmacht. Der aus einer Senkung des Rechnungszinses resultierende Nachfinanzierungsaufwand ist somit immens. Es mussten für diese Absenkung um 0,15% rd. 134 Mio. Euro der Rücklage für schwankenden Bedarf entnommen werden. Der Effekt ist in der nachfolgenden schematischen Darstellung rot hervorgehoben. Da die unterstellte Verzinsung sinkt, muss zum Bilanzstichtag dieser höhere Betrag investiert werden um dieselbe Endgröße (Deckungsrückstellung bei Renteneintritt) erreichen zu können. Daraus ergibt sich eine erforderliche Nachfinanzierung (Nachreservierung der Deckungsrückstellung).

Bilanzierungszins und Deckungsrückstellung



Vor dem Hintergrund des derzeitigen Kapitalmarktumfelds ist ein Rechnungszins von 3,85% weiterhin als zu hoch anzusehen. Weitere Nachfinanzierungen sind im Laufe der kommenden Jahre deshalb erforderlich. Aus dem Ergebnis des Geschäftsjahres 2021 soll ein weiterer Schritt um 0,10% erfolgen. Hierfür sind ca. 105 Mio. Euro erforderlich.

Ausblick

Am Kapitalmarkt sind seit nahezu zwei Jahrzehnten keine sicheren Zinserträge mehr zu verdienen, die auch nur annähernd an die für die kalkulierten Rentenanwartschaften zu Grunde gelegten Größenordnung heranreichen. Die vorgesehenen Erträge fallen sogar in dem aus Sicht der Versicherungsaufsicht als sicher klassifizierten (und von der Gewichtung her ganz wesentlichen) Teil der Kapitalanlage sogar weitgehend komplett aus!

Die Verantwortlichen in Politik und Notenbanken stecken in einem Dilemma: sämtliche Maßnahmen, die das Ziel verfolgen letztlich eine Staatsschuldenkrise zu verhindern, erhöhen wiederum das Risiko

eines Kontrollverlustes. Dieser hätte unabsehbare Konsequenzen für das Finanz- und Wirtschaftssystem. Politik und Notenbanken verfolgen dabei das Ziel, den für die Staatsverschuldung zu entrichtenden Kapitalmarktzins möglichst unterhalb der Inflationsrate zu halten. Dadurch entwertet sich im Idealfall die zukünftige Kaufkraft der Staatsverschuldung – eine Schuldenreduktion auf haushaltspolitisch tragfähige Niveaus ist die Wunschvorstellung. Die Globalisierung hat jedoch durch volkswirtschaftliche Effizienzgewinne die Inflationsraten über lange Zeit niedrig gehalten, eine „Entwertung der Staatsschulden“ fand nicht statt. Der Inflationsdruck hat sich in einer Vermögensinflation entladen, was zu weiteren geld- und fiskalpolitischen Maßnahmen führte. Gleichzeitig wurde die Staatsverschuldung in der Eurozone auf Basis der besseren Finanzierungskonditionen weiter aufgebläht.

Durch die Erosion der Kapitalmarktzinsen als der wesentlichen Kalkulationsgrundlage steht die kapitalgedeckte Altersvorsorge angesichts der hohen Rentenanwartschaften aus der Vergangenheit vor enormen Herausforderungen. Dauerhaft sichere Renditen oberhalb des kalkulatorischen Rechnungszinses sind vor dem Hintergrund einer langanhaltenden Niedrigzinsphase nicht nachhaltig erzielbar. Damit besteht kein Spielraum für die Anhebung der Anwartschaften und Renten. Im Gegenteil stellt bereits die kalkulatorisch sichere Erwirtschaftung eines Rechnungszinses von nahe 4% eine Herausforderung dar. Inflationäre Tendenzen stehen einer in der aktuellen Tendenz konstante Rente gegenüber. Die ältere Generation der Rentenbezieher:innen erleidet einen Kaufkraftverlust. Die junge Generation der Berufsanfänger:innen steht vor der Herausforderung, die drohende Versorgungslücke innerhalb der ersten Säule der Rentenversicherung im Alter rechtzeitig zu adressieren. Dies gilt sowohl für die Kapitaldeckung wie auch für die Umlagefinanzierung.

Zusammenfassung:

Leistungsanhebungen sind über das vergleichsweise hohe Rentenniveau des Versorgungswerks hinaus im derzeitigen Kapitalmarktumfeld nicht finanzierbar. Die Renten des VwdA sind grundsätzlich nicht dynamisch. Im Gegensatz zur Deutschen Rentenversicherung werden höhere Beiträge, maximal bis zur Beitragsbemessungsgrenze für Angestellte in der Sozialversicherung, äquivalent verrechnet. Dadurch ergibt sich eine höhere Rentenanwartschaft (Ausgangsrentenhöhe). Leistungsanhebungen können in rein kapitalgedeckten Systemen nur aus Überschüssen finanziert werden, die über dem kalkulatorischen Rechnungszins liegen. Die langanhaltende Niedrigzinsphase erlaubt derzeit keine dauerhaft kalkulierbaren Überrenditen. Im Gegenteil: das VwdA ist gezwungen, den Rechnungszins aus Überschüssen kontinuierlich abzusenken. Dies erfordert auch in den kommenden Jahren einen hohen Nachfinanzierungsaufwand der Deckungsrückstellung. Die bereits erworbenen Rentenanwartschaften, welchen aus heutiger Sicht zu hohe Verzinsungsannahmen zu Grunde liegen, sollen möglichst konstant gehalten werden. Dem überwiegenden Teil der laufenden Renten liegt ein Rechnungszins von 4% zu Grunde. Die Niedrigzinsphase macht eine interne Neubewertung der Altanwartschaften erforderlich. Hierfür müssen Finanzmittel zurückgestellt werden. Neue Anwartschaften aus Beiträgen ab dem 01.01.2021 werden angesichts der Niedrigzinsphase mit einer kalkulatorischen Verzinsungsannahme von 2,5% erworben. Wegen des überwiegenden Anteils an bereits bestehenden (Alt-)Rentenanwartschaften entsteht für das VwdA als Ganzes erst im Laufe der Jahre ein Entlastungseffekt, bis der kalkulatorische Mischzins aller alten und neuen Anwartschaften wieder ein tragfähiges Niveau erreicht hat.

Gemeinsam mit Ihnen hoffen auch wir auf eine Normalisierung der Kapitalmarktsituation. Einen Einfluss darauf haben wir allerdings nicht. Unsere Aufgabe besteht darin, uns bestmöglich anzupassen und die Lasten hieraus sowohl für unsere Anwärter:innen wie unsere Rentner:innen so gering wie möglich zu halten und unter dem Aspekt der Generationengerechtigkeit fair zu verteilen.